



# Abteilungsordnung

## §1 Rechtliche Stellung und Aufgaben der Abteilungen

1. Die Abteilungen sind rechtlich selbständige und organisatorische Untergliederungen des TuS Saxonia Münster von 1883 e.V. . .
2. Grundlage für die Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung. Die Abteilungsordnung ist kein Satzungsbestandteil.
3. Die Abteilungen führen und verwalten sich selbständig und nehmen die Aufgaben im Rahmen des satzungsgemäßen Vereinszwecks für die jeweiligen Sportarten wahr.
4. Die Abteilungen vertreten den Verein in den Belangen der Fachsportarten in den jeweiligen übergeordneten Dachverbänden.

## §2 Mitgliedschaft

1. Voraussetzung einer Mitgliedschaft in einer Abteilung des Vereins ist die Mitgliedschaft im Verein selbst. Es gibt nur eine einheitliche Mitgliedschaft.
2. Im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft können sich alle Mitglieder in allen Abteilungen sportlich betätigen.
3. Für den Erwerb und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft und damit auch der Abteilungsmitgliedschaft gelten die Regelungen der Vereinssatzung.
4. Die Abteilungen können darüber hinaus weitere Kriterien und Voraussetzungen für die Aufnahme der Sporttätigkeit in ihrer Abteilung festlegen. Dazu gehören insbesondere die sportspezifischen Voraussetzungen wie z.B. die Beantragung eines Spieler- oder Wettkampfpasses.

## §3 Streichung von der Mitgliederliste und Ausschluss aus einer Abteilung

Gegen ein Abteilungsmitglied können unbeschadet der Mitgliedschaft im Gesamtverein folgende Maßnahmen ausgesprochen werden:

1. Streichung von der Mitgliederliste durch Beschluss des Abteilungsvorstandes;
2. Ausschluss aus der Abteilung durch Beschluss der Abteilungsversammlung.
3. Für die jeweiligen Verfahren gelten die Regelungen der Vereinssatzung § 3 entsprechend.





## §4 Beiträge

1. Die Mitglieder des Vereins haben nach § 4 der Satzung Vereinsbeiträge zu entrichten.
2. Die Abteilungen sind daneben ermächtigt, gesonderte Abteilungsbeiträge zu erheben.
3. Danach können die Abteilungen von ihren Mitgliedern folgende Abteilungsbeiträge erheben:
  - Abteilungs-Jahresbeitrag
  - Aufnahmegebühr
  - Arbeitsleistungen
4. Über die Beiträge gemäß Absatz (3) beschließt die Abteilungsversammlung. Für die Beschlussfassung gilt § 8 (6. + 7.) der Vereinssatzung.

## §5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Grundsätzlich gelten für die Mitglieder der Abteilungen die Regeln der Vereinssatzung.
2. Die Abteilungsmitglieder sind im Übrigen an die Beschlüsse und Regelungen der Abteilungen gebunden und erkennen diese an.
3. Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, grundsätzlich an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.
4. Bei der Benutzung der Einrichtung\_en sind die Ordnungen sowie die jeweilige Hausordnung zu beachten. Den Anordnungen der Übungsleiter und des Hausmeisters ist Folge zu leisten.

## §6 Organe der Abteilung

Organe der Abteilungen sind:

- die Abteilungsleitung
- die Abteilungsversammlung
- der Abteilungsausschuss

## §7 Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung besteht aus dem:
  - Abteilungsleiter
  - seinem Stellvertreter

Sie kann durch:

- einen Kassenwart
- einen Sportleiter

erweitert werden.





Darüber hinaus kann die Abteilung nach Bedarf die Abteilungsleitung erweitern, wobei in Hinblick auf Abstimmungen eine ungerade Zahl von Funktionsträgern anzustreben ist.

2. Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen und außen in Belangen der Abteilung zu vertreten. Dies gilt insbesondere für die Vertretung der fachlichen Belange gegenüber den übergeordneten Dachverbänden und Organisationen.
3. Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Es --gelten die Regelungen für die Präsidiumsbestellung gemäß § 14 der Vereinssatzung analog.

## §8 Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich jeweils bis zum 20. Februar statt und wird vom Abteilungsleiter schriftlich einberufen. Im Übrigen gelten für die Fragen der Einberufung die Regeln der Vereinssatzung entsprechend.
2. Die Einberufung erfolgt zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung.
3. Anträge außerhalb der Tagesordnung müssen der Abteilungsleitung mindestens sechs Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung vorliegen.
4. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für Abstimmungen und Wahlen gelten die Regelungen der Satzung entsprechend.
5. Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
  - a. Entgegennahmen der Berichte der Abteilungsleiter und ggf. der Kassenprüfer,
  - b. Entlastung der Abteilungsleitung,
  - c. Neuwahlen der Abteilungsleitung und ggf. der Kassenprüfer  
Ist die Wahl eines Abteilungsleiters nicht möglich oder hat sich der Abteilungsvorstand aufgelöst, so hat der Vorstand des TuS Saxonia Münster v. 1883 e.V. das Recht, einen Abteilungsleiter kommissarisch einzusetzen,
  - d. Festsetzung der Abteilungsbeiträge,
  - e. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.





## §9 Abteilungsausschuss

Bei Bedarf kann die Abteilungsleitung Abteilungsausschüsse gründen. Der Auftrag an die Ausschüsse ist in seiner Aufgabenstellung klar zu definieren und abzugrenzen. Die Ausschüsse berichten der Abteilungsleitung.

## §10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. In Abweichung von der Vereinssatzung sind in der Abteilungsversammlung alle Abteilungsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
3. Gewählt werden können nur volljährige Mitglieder der Abteilung.
4. An den Abteilungsversammlungen können Gäste und Nichtmitglieder teilnehmen.

## §11 Protokollierung

1. Über die Beschlüsse der Abteilungsorgane ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Die Protokolle sind dem Präsidium innerhalb von 10 Tagen zur Kenntnis vorzulegen.

## §12 Auflösung einer Abteilung

1. Eine Abteilung kann durch Beschluss der Abteilungsversammlung aufgelöst werden. Für diese Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.
2. Für die Durchführung der Abteilungsversammlung über die Auflösung der Abteilung gelten im Übrigen die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.
3. Durch die Auflösung einer Abteilung bleibt die Vereinsmitgliedschaft der Abteilungsmitglieder unberührt.
4. Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung des Vereinsvorstandes. Diese Zustimmung muss innerhalb von 14 Tagen nach Beschlussfassung der Abteilungsversammlung schriftlich erfolgen.





## §13 Schlussbestimmungen

Diese Abteilungsordnung wurde durch den Vereinsvorstand am 10. Dezember 2007 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tag in Kraft.

Sofern diese Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung entsprechend. Abweichende Regelungen in der Jugendordnung haben für die Jugendabteilung Vorrang.

